

**Vollzug der Wassergesetze und des UVPG;
Betrieb des Stau- und Triebwerks „Sommermühle“ in Liebenstein;**

I. **Aktenvermerk:**

Für den Betrieb des Stau- und Triebwerks „Sommermühle“ wurde ein Antrag auf Neuerteilung der wasserrechtlichen Bewilligung eingereicht.

Die Anlage wurde zuletzt aufgrund einer Bewilligung aus dem Jahre 1991, die bis 30.06.2021 befristet war, betrieben.

Laut den vorliegenden Unterlagen wurde 1991 noch keine Vorprüfung nach dem UVPG durchgeführt.

Nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 13.14 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Für die Vorprüfung gilt § 7 UVPG entsprechend.

Für die Beurteilung des Vorhabens stehen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Antrag vom 15.03.2021 mit Erläuterungsbericht und Lageplänen
- Stellungnahme der Fachberatung für Fischerei vom 01.09.2021
- Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Weiden vom 15.06.2022

Daneben wurde zusätzlich noch Einsicht in das Fachinformationssystem FINView und den Bayerischen Denkmal-Atlas genommen.

Das Stau- und Triebwerk wird im bisherigen Umfang weiterbetrieben. Lediglich ein zusätzlicher Fischaufstieg wird gebaut, um die Durchgängigkeit zu erreichen. Die Tirschenreuther Waldnaab wird bis auf 504,02 m ü. NN aufgestaut. Es dürfen bis zu max. 935 l/s abgeleitet werden. Der Unterwasserkanal ist auf eine Höhe von 501,87 m ü. NN abgesenkt.

Eine Mindestwassermenge von 100 l/s ist festgelegt und soll zukünftig über den neu zu errichtenden Fischaufstieg ablaufen (Für diesen wurde bereits eine standortbezogene Vorprüfung vorgenommen).

Durch den Betrieb des bestehenden Stau- und Triebwerks kommt es nur durch den geplanten Gewässerausbau (Bau der Fischaufstiegsanlage) zu einer zusätzlichen Flächennutzung. Die Fischaufstiegsanlage wird auf einer bisher als Grünland genutzten Fläche errichtet. Dieser Gewässerausbau erfolgt aber naturnah und es wird damit die Durchgängigkeit des Gewässers erreicht.

Abfälle entstehen durch das Vorhaben nicht. Sofern am Wehr und am Rechen Abfälle angeschwemmt werden und sich ansammeln, sind diese ordnungsgemäß zu entsorgen. Entsprechende Nebenbestimmungen werden in die Bewilligung aufgenommen.

Umweltverschmutzungen sind durch das Vorhaben nicht zu befürchten. Das Wasser wird durch die Benutzungen nicht verändert.

Risiken von Störfällen, Unfällen oder Katastrophen werden nicht gesehen. Die Anlage ist zu unterhalten und zu warten. Verklausungen sind unverzüglich zu entfernen, so dass bei Hochwasser durch die Anlage keine zusätzlichen Gefahren ausgehen.

Hinsichtlich des Standorts lässt sich folgendes feststellen:

Die Stau- und Triebwerksanlage besteht schon seit mehr als hundert Jahren. Die Anlage ist in die Umgebung eingebunden. Die Umgebung wird zum Teil landwirtschaftlich genutzt und zum Teil grenzt das Firmengelände des Antragsstellers direkt an. Ein kleiner Teil der angrenzenden Bereiche wird als Garten genutzt. Die Tirschenreuther Waldnaab ist ein Flusskörper nach der Wasserrahmenrichtlinie (FWK 1_F253). Der gute ökologische Zustand des Gewässers ist dort noch nicht erreicht. Das Maßnahmenprogramm beinhaltet unter anderem Maßnahmen zur Herstellung/Verbesserung der linearen Durchgängigkeit und der Gewährleistung des erforderlichen Mindestabflusses. Diese Punkte werden in diesem Verfahren mit betrachtet. Die Mindestwassermenge wurde auf 100 l/s festgesetzt und soll zukünftig über den neu zu errichtenden Fischaufstieg ablaufen. Die Fischwanderhilfe lässt positive Effekte erwarten. Der Fischschutz wird durch den bestehenden Rechen gewährleistet.

Zu den Schutzgütern in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG lässt sich anhand der vorliegenden Informationen folgendes feststellen:

FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete	Das Ausbauvorhaben liegt in keinem FFH-Gebiet und auch in keinem SPA-Gebiet und grenzt auch nicht an.
Naturschutzgebiete	Grundstück liegt nicht in einem Naturschutzgebiet
Nationalparke, Biosphärenreservate, Nationale Naturmonumente	Gibt es in unserem Landkreis nicht
Landschaftsschutzgebiete Naturparke	Grundstück befindet sich weder in einem Landschaftsschutzgebiet noch in einem Naturpark
Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsbestandteile	Befinden sich nicht auf dem betroffenen Grundstück. Das Naturdenkmal „Schweigberg“ ist über zweihundert Meter entfernt
Gesetzlich geschützte Biotope	Entlang der Fl. Nr. 199/1 befinden sich Teilbereiche des amtlich kartierten Biotops 6140-0058. Der Gewässerausbau findet aber außerhalb dieser Bereiche statt, so dass das Biotop nicht gefährdet ist. Die bestehenden Benutzungsanlagen haben keine Auswirkung auf das Biotop.
Wasserschutzgebiete	Die Stau- und Triebwerksanlage befindet sich in keinem Wasserschutzgebiet.
Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG und Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG	Sind in diesem Bereich nicht gegeben.
Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften	Es gibt in Liebenstein Bodendenkmäler, diese sind aber mehrere Hundert Meter vom Standort des Triebwerks entfernt, so dass sie nicht beeinträchtigt werden..
Gebiet in dem Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Liegt nicht vor
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des „ 2 Abs. 2 ROG	Liegt nicht vor.

Durch den Betrieb des Stau- und Triebwerksanlage wird in dem nun zu bewilligenden Umfang und den Neubau der Fischaufstiegsanlage eine Maßnahme nach dem Umsetzungskonzept zur Wasserrahmenrichtlinie umgesetzt. Das Gewässer wird durchgängig gemacht und gleichzeitig wird die Mindestwasserabgabemenge sichergestellt. Es hat also eine ökologische Aufwertung zur Folge.

**Aufgrund der vorliegenden Daten komme ich, ebenso wie das vom Antragsteller beauftragte Büro, zu dem Ergebnis, dass durch den Betrieb der Stau- und Triebwerksanlage und die Errichtung der Fischaufstiegsanlage auf Fl. Nr. 199/1, Gemarkung Liebenstein, keine erheblichen und nachteiligen Beeinträchtigungen der betrachteten Schutzgüter zu erwarten sind.
Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.**

II. Z. A.

Tirschenreuth, den 02.08.2021
Landratsamt Tirschenreuth

Üblacker